Rohentwurf

AGB-Partnerprogramm

Allgemeine Geschäftsbedingungen für das ROWE-Partnerprogramm

# Partnerprogramm

1. Diese Bedingungen gelten für die Teilnahme am Partnerprogramm der ROWE MINERALÖLWERK GMBH (nachfolgend "ROWE" genannt) und Handelspartner oder Werkstätten (nachfolgend gemeinsam "Partner" genannt), die das ROWE-Partnerprogramm nutzen.
2. Das ROWE-Partnerprogramm richtet sich an Handelspartner und Werkstätten, die ROWE-Produkte anbieten möchten. Qualifizierte Partner erhalten je nach Qualifikationsstufe die Möglichkeit auf bestimmte Kooperationsmöglichkeiten und Dienstleistungen als auch Rabatte auf Werbemittel, Werkstattzubehör und andere Artikel aus dem ROWE-Zubehörsortiment.
3. Vertragshändler sind für dieses Programm nicht qualifiziert. Ein Anspruch auf Teilnahme am ROWE-Partnerprogramm trotz Erfüllung aller Programmanforderungen besteht nicht.
4. ROWE behält sich das Recht vor, das Konzept des Partnerprogramms jederzeit einseitig anzupassen. Änderungen können, sind aber nicht beschränkt auf, die Art der bereitgestellten Kooperationsmöglichkeiten, Dienstleistungen, Rabatte sowie Produkte, die Bedingungen für technische Unterstützung und Schulungen, und die Anforderungen an die Qualifikation als ROWE-Partner erfassen.
5. ROWE stellt dem Partner Leistungen in diesem Programm freiwillig zur Verfügung. Alle Leistungen von ROWE müssen individuell zwischen ROWE und dem Partner vereinbart werden. Die wiederholte Gewährung von Leistungen durch ROWE begründet keinen Rechtsanspruch auf zukünftige Leistungen.
6. Die Teilnahme am Partnerprogramm begründet keine Abnahmeverpflichtung des Partners im Hinblick auf Produkte von ROWE und keine Lieferverpflichtung seitens ROWE. ROWE wird jedoch seine freiwilligen Leistungen bzw. den jeweilige ROWE-Partnerstatus teilweise von der Abnahmemenge abhängig machen.
7. Darüber hinaus gelten die Allgemeinen Nutzungsbedingungen für Marken und Werbematerial von ROWE, diese sind integraler Bestandteil dieser Bedingungen. Der Partner verpflichtet sich, diese einzuhalten. Der Partner darf die Marken und das Werbematerial von ROWE nur in der hier und in den Allgemeinen Nutzungsbedingungen festgelegten Weise verwenden (LINK NMW).
8. Grundlage der Rechtsbeziehung der Parteien bezüglich des Kaufs von ROWE-Produkten ist ausschließlich der jeweilige Einzelkaufvertrag, ein ggf. bestehender Belieferungs- oder Vertragshändlervertrag und die bei Abschluss eines Einzelkaufvertrags gültigen Allgemeinen Lieferbedingungen von ROWE (“ALZ”). Ergänzende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Partners werden nur Vertragsbestandteil, soweit ROWE ihrer Einbeziehung ausdrücklich zugestimmt hat. Dies gilt auch dann, wenn ROWE einen Vertrag in Kenntnis ergänzender oder abweichender Geschäftsbedingungen des Partners ausführt. ROWE ist berechtigt, diese Bedingungen und die ALZ mit angemessener Ankündigungsfrist zu ändern. Die jeweils aktuellen ALZ sind auf der Internetseite von ROWE abrufbar (derzeit <https://www.rowe-oil.com/de/agb> ).
9. Der Partner darf die jeweilige Kennzeichnung nur verwenden, wenn dieser Status als ROWE-Partner von ROWE verliehen wurde
10. Der Händler darf die Kennzeichnung nur für das Unternehmen verwenden, für den ROWE den Status als ROWE-Partner verliehen hat.
11. Falls der Partner während der Vertragslaufzeit die Kriterien nicht mehr erfüllt, muss der Partner ROWE darüber informieren und die Kennzeichnung unverzüglich entfernen.
12. Das Nutzungsrecht umfasst nicht das Recht zur Unterlizenzierung (auch nicht gegenüber verbundenen Unternehmen), sofern ROWE nicht vorher eine schriftliche Erlaubnis dazu erteilt hat.
13. Die Verwendung der Kennzeichnung durch den Partner erfolgt auf eigenes Risiko. ROWE übernimmt keinerlei Haftung für die Verwendung der Kennzeichnung durch den Partner.
14. Im Fall einer Vertragskündigung bzw. des Widerrufs des Status als ROWE-Partner muss der Partner sämtliches Kennzeichnungsmaterial, das sich in seinem Besitz befindet, sowie sämtliche lokal gespeicherte Kopien davon löschen und ROWE schriftlich darüber in Kenntnis setzen.

# Vertragsgebiet

Das Vertragsgebiet ist das Gebiet, in dem der Partner berechtigt ist, die ROWE-Produkte zu verwenden und zu verkaufen und die Vorteile des Partnerprogramms zu nutzen. Ist das Vertragsgebiet nicht explizit vertraglich geregelt, gilt das Land des Sitzes des Partners als Vertragsgebiet.

# Rechtsverhältnis der Parteien

1. Der Partner ist selbständiger Unternehmer. Er wird sich die erforderlichen Betriebsmittel auf eigene Kosten beschaffen. Er kann die Chancen und Risiken seiner Tätigkeit selbst beurteilen. ROWE steht daher nicht für die Rentabilität des Geschäftsbetriebes des Partners ein.
2. Durch diesen Vertrag wird keine Vertretungsmacht des Partners, kein Dienst- oder Arbeitsverhältnis und kein Joint Venture oder anderes Gesellschaftsverhältnis begründet.
3. Der Partner wird alle gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Entscheidungen mit Auswirkung auf sein Unternehmen und den Vertrieb der Vertragsprodukte im Vertragsgebiet beachten. Der Partner wird alle Steuern, Lizenzgebühren, Genehmigungsgebühren und sonstigen Kosten entrichten, die mit der Gründung und/oder dem Betrieb seines Unternehmens oder dem Vertrieb der Vertragsprodukte verbunden sind.
4. Der Partner wird die Interessen von ROWE wahren und nichts unternehmen, was den Ruf, die Marktposition oder die Bonität von ROWE beeinträchtigen könnte.

# Schlussbestimmungen

1. Soweit diese Bedingungen keine besondere Regelung enthalten, gelten die Regeln der deutschen Gesetze. Diese Bestimmungen gehen weder Handelsbrauch noch abweichenden Gepflogenheiten vor.
2. Erfüllungsort innerhalb Deutschlands ist jeweils der Ort, von dem aus die die Leistung erfolgt.
3. Ist der Partner Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzes, so ist der Gerichtsstand Mannheim; ROWE ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort oder am allgemeinen Gerichtsstand des Partners zu erheben. Entsprechendes gilt, wenn der Partner Unternehmer i.S.v § 14 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) ist. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.
4. Werden dem Vertragspartner diese Bedingungen außer in der Sprache, in der der Vertrag abgeschlossen wird (Vertragssprache), auch in einer anderen Sprache bekannt gegeben, geschieht dies nur zur Erleichterung des Verständnisses. Bei Auslegungsunterschieden gilt der in der Vertragssprache abgefasste Text.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach später unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Bedingungen im Übrigen unberührt.